

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Früherkennung des Eintrages dieser Tierseuche in den Schwarzwildbestand und der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdbezirksinhaber und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes, der Früherkennung und biosicheren Entsorgung von Schwarzwild-Tierkörpern wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
- 1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:

- a) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2022,
- b) den Einsatz von leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022.
- c) den Fund von Fallwild, Unfallwild oder für krank erlegtes Schwarzwild, sofern die Bereitstellung von Probenmaterial beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) zum Zweck der Durchführung von Laboruntersuchungen erfolgt und der Schwarzwild-Tierkörper in dem in Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt worden ist.

## **3 Empfänger der Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a und c an private und kommunale Jagdausübungsberechtigte, für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b an die Hundeführerin oder den Hundeführer.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

#### **4 Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag

- a) in Höhe von 50 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild,
- b) in Höhe von 35 Euro für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes oder
- c) in Höhe von 50 Euro für jedes gefundene Stück Fallwild, Unfallwild oder krank erlegte Stück Schwarzwild

gewährt.

#### **5 Entschädigungsvoraussetzungen**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, dass

- a) die revierübergreifende Ansitzdrückjagd mindestens in zwei direkt aneinander angrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird und
- b) brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 35 des Landesjagdgesetzes mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C oder E gemäß § 15 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) eingesetzt werden,
- c) der Hundeführer Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde gewährt. Hierfür sind die bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare zu verwenden (Anlagen 1, 2 und 3). Die Anträge sind jeweils in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen.
- 6.1.2 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe a (Anlage 1) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Dem Antrag sind
- a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, mit sich darauf befindlichem Nachweis über die erfolgte amtliche Untersuchung auf Trichinen (gemäß Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358], die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1480] geändert worden ist in Verbindung mit Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 [BGBl. I S. 480 (619)], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 [BGBl. I S. 47] geändert worden ist) oder Adresse sowie der Unterschrift des Abnehmers oder anderweitiger Nachweis über den Verbleib des Tierkörpers,
  - b) der gefrorene oder gekühlte Pürzel des erlegten Schwarzwildes und
  - c) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie
- beizufügen.
- 6.1.3 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 2) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes die Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Jagdhundbrauchbarkeitsverordnung sowie der gültige Jagdschein in Kopie beizufügen.
- 6.1.4 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe c (Anlage 3) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheins beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat.

## 6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise, die durch die Forstämter oder Nationalparkämter bei der Auszahlungsbehörde geprüft einzureichen sind. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

## 7 Prüfrechte

Das Finanzministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Auszahlungsbehörde und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung vor Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 8 Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Vorschrift.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. April 2021 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft.



**Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Einsatz von  
brauchbaren Jagdhunden auf revierübergreifenden Ansitzdruckjagden im Rahmen  
der ASP-Vorbeugung**

an das Forstamt/Nationalparkamt .....

Posteingangsstempel

**1. Angaben zum Antragsteller** (ausschließlich Hundeführer)

<b>Name, Vorname</b>	<b>Straße, Hausnummer / Postfach</b>	<b>PLZ, Wohnort</b>	<b>Telefonnummer</b>
<b>Für den Antragsteller zuständiges Finanzamt:</b>			
<b>Bankinstitut des Antragstellers</b> (Angabe nur bei der 1. Antragstellung nötig, danach nur bei Änderungen)	<b>BIC:</b>		
	<b>IBAN:</b>		

**2. Angaben zur revierübergreifenden Ansitzdruckjagd** (ein Antrag pro revierübergreifender ADJ, kein Sammelantrag)

<b>Datum der Jagd:</b>		
<b>Name Jagdbezirk</b>	<b>Name Jagdausübungsberechtigter</b>	<b>Unterschrift Jagdausübungsberechtigter</b>

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die beteiligten Jagdausübungsberechtigten, dass sie in den oben genannten Jagdbezirken jagdausübungsberechtigt sind und zum genannten Datum eine gemeinsame revierübergreifende Ansitzdruckjagd durchgeführt haben. Sie bestätigen ferner, dass bei dieser Jagd der unter Nummer 1 genannte Antragsteller mit dem unter Nummer 3 aufgeführten Jagdhund / den Jagdhunden zum Einsatz gekommen ist.

**3. Angaben zu den eingesetzten brauchbaren Jagdhunden**

Name des Hundes	Brauchbarkeitsstufe gemäß § 15 JagdHBVO M-V	Datum der Brauchbarkeitsbestätigung

**Beantragte Summe der Aufwandsentschädigung (35 Euro je Jagdhund und Einsatztag): ..... €**

Mit der Abgabe des Antrages sind eine Kopie der Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 des Hundes / der Hunde sowie eine Kopie des gültigen Jagdscheines dem Forstamt / Nationalparkamt zu übergeben. Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Hundeführers

<b>Prüfvermerk Forstamt / Nationalparkamt:</b> Die Angaben zu Nummer 3 im Antrag stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.	
Datum	Unterschrift

Zur Zahlung angewiesen:	Datum	Unterschrift
Beleg-Nr.:	_____	
Gebucht:	Datum	Unterschrift
Freigegeben:	Datum	Unterschrift

**Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Fund von Fallwild, Unfallwild oder das Erlegen von krankem Schwarzwild unter Bereitstellung von Probenmaterial und der Beseitigung des Schwarzwild-Tierkörpers im Rahmen der ASP-Vorbeugung**

an das Forstamt/Nationalparkamt .....

Posteingangsstempel

**1. Angaben zum Antragsteller** (ausschließlich Jagdausübungsberechtigte)

Der Antragsteller ist jagdausübungsberechtigt im Jagdbezirk:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Straße, Hausnummer / Postfach</b>	<b>PLZ, Wohnort</b>	<b>Telefonnummer</b>
<b>Für den Antragsteller zuständiges Finanzamt:</b>			
<b>Bankinstitut des Antragstellers</b> (Angabe nur bei der 1. Antragstellung nötig, danach nur bei Änderungen)		<b>BIC:</b>	
		<b>IBAN:</b>	

Wildmarkennummer	Fund-, Erlegungsdatum

Dem Antrag ist die zweite Durchschrift (gelb) des Wildursprungsscheins beizufügen, auf dem das örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Angaben bezüglich der Probennahme sachlich bestätigt hat. Mit Unterschrift bestätige ich, dass ich im oben genannten Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt bin. Ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie ist beigelegt. Ich versichere, den Tierkörper bei der nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 entsorgt zu haben. Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Prüfvermerk Forstamt / Nationalparkamt:**  
Die Angaben im Antrag stimmen mit den vorgelegten Wildursprungsscheinen überein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift

Zur Zahlung angewiesen: \_\_\_\_\_  
Datum                                      Unterschrift

Beleg-Nr.: \_\_\_\_\_

Gebucht: \_\_\_\_\_  
Datum                                      Unterschrift

Freigegeben: \_\_\_\_\_  
Datum                                      Unterschrift